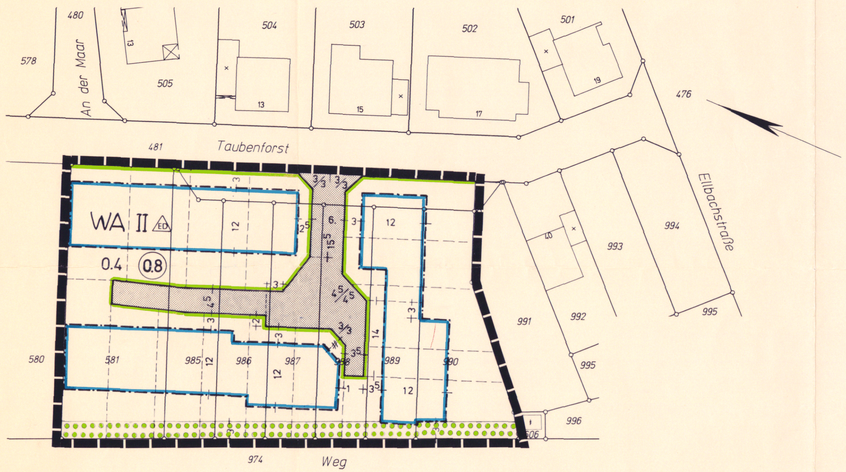

PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	~~MD~~	~~DORFGEBIETE~~
~~WR~~	~~REINE WOHNGEBIETE~~	~~MK~~	~~KERNGEBIETE~~
~~WB~~	~~BESONDERE WOHNGEBIETE~~	~~SO~~	~~SONDERGEBIETE~~
~~MI~~	~~MISCHGEBIETE~~		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
~~z.B. (II)~~	~~ZWINGEND~~	
~~z.B. II - IV~~	~~MINDEST- HÖCHSTGRENZE~~	
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG ~~UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ~~ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES~~

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~o~~	~~OFFENE BAUWEISE~~
~~g~~	~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
	BAUGRENZE

ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN ~~MIT~~ IHREN EINFAHRTEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

		Feuerwehr	KIRCHE
		Jugendheim	SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN

	VERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	F	FUSSWEGE
	VERKEHRSGRÜN		
V	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE		

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE ~~VERWERTUNG~~ ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND ~~FESTEN ABFÄLLSTOFFEN~~

	~~UMFORMSTATION~~		KLÄRANLAGE
	WASSERBEHÄLTER		

	GRÜNFLÄCHEN		
	SPIELPLATZ		PARKANLAGE
	~~BOLZPLATZ~~		FRIEDHOF
	SPORTPLATZ		PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	WASSERFLÄCHE		

FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG EINES ~~ERDWALLS~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE ~~FORSTWIRTSCHAFT~~

	~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		
G	GEHRECHT	F	FAHRRECHT
L	LEITUNGSRECHT		
A	~~ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT~~	B	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN		
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE		GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN

	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG ~~VON BÄUMEN~~ UND STÄUCHERN		
	BÄUME		STRÄUCHER
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	~~HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME~~		~~STRÄUCHER~~
z.B. 1	~~HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.~~		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HINWEISE

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURGRENZE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

F	FLACHDACH	DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT:
	GENEIGTE DACHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)	
	GENEIGTE DACHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG	
DACHNEIGUNG:	FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38° FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38°	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET

RECHTSGRUNDLAGEN:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

§§ 1 FF DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. BGBL. I S. 3617) GÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 GESETZ ZUR VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG GERICHTLICHER VERFAHREN "VEREINFACHUNGSNOVELLE" VOM 3.12.76 (BGBL. I S. 3281) UND ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81) (BGBL. Z 5702 AX), § 4 DER "ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES" VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG DER "DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES " VOM 21.4.1970 (GV NW S. 299), § 103 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW 1979 S. 594).

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 684).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

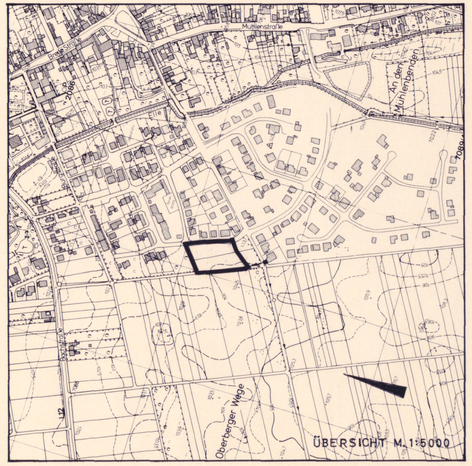

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVA) DIPL.ING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTSMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Dipl. Ing. Jamrosy Öff. best. Vermessungsingenieur ....., DEN. 24.11.1986

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Dipl. Ing. Jamrosy Öff. best. Vermessungsingenieur ....., DEN. 24.11.1986

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Dipl. Ing. Jamrosy Öff. best. Vermessungsingenieur ....., DEN. 24.11.1986

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ....23.07.86.... AUFGESTELLT WORDEN.

Niederzier ....., DEN. 20.01.87
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM .....8.10.86.....DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG.

Niederzier ....., DEN. 20.01.87
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 10.11.86 - 12.12.86 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Niederzier 20.01.87 ....., DEN.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 11.12.86 ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Niederzier 20.01.87 ....., DEN.
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.M. § 6 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN DEN. 10.4.87
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBAUG AM .....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM ....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

....., DEN.....
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. A 2

6. ÄNDERUNG

M. 1:500